

## Marktflecken Weilmünster



### **Ortsteil „Essershausen“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bahnhof Essershausen“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**



**Bauherr:**

Thomas Bayrle  
Paradiesgasse 13  
60594 Frankfurt

Tel: 069 525268  
thomasbayrle@yahoo.com

**Auftragnehmer:**

Landschaftsplanung **renatur**  
Obergasse 36  
65618 Selters

Tel: 06483 – 805628  
Fax: 06483 – 805629  
info@landschaftsplanung-renatur.de

Bearbeitung: Anja Reymann

Stand: 18. Dezember 2017

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Biotoptypen	5
1.4	Rechtlicher Hintergrund	6
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>7</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
<b>3</b>	<b>Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten</b>	<b>8</b>
3.1	Vogelarten	9
3.2	Reptilien	9
<b>4</b>	<b>Konfliktanalyse (Artbezogene Wirkungsprognose der relevanten Arten)</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>11</b>
5.1	Artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen	11
5.2	Minimierungsmaßnahmen	12
5.3	Ausgleichsmaßnahme	12
<b>6</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b>	<b>13</b>



## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird aufgestellt, um den Eigentümern des Bahnhofsgrundstücks, welche das unter Denkmalschutz stehende Gebäude zum Wohnen nutzen, den Bau eines Nebengebäudes mit Garage, Lagerräumen und einem Atelier / einer Werkstatt zu ermöglichen.

Das Plangebiet umfasst die zum Bahnhof Essershausen gehörenden Grundstücke 79/1 und 79/3 in der Flur 1. Es liegt im Süden der Trasse der ehemaligen Weitalbahn (Flurstück 79/4). Die umliegenden Grundstücke und Flächen sind dem Siedlungsbereich zugeordnet und dementsprechend im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt.

Der Planbereich ist über die Brückenstraße erschlossen. Im Norden liegt die gehölzbestandene Trasse der ehemaligen Weitalbahn. Nach Osten schließen Wald und die Weitalaue an. Im Süden liegen bebaute Grundstücke, anschließend landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland). Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen das Bahnhofsgebäude und ein kleines Nebengebäude (Garage). Die Gebäude stehen im östlichen Teil des Plangebiets. Die Freiflächen werden als Gartenland mit hohem Nutzgartenanteil genutzt. In der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB hat die Untere Naturschutzbehörde einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die Tierartengruppen Vögel und Reptilien gefordert. Dieser Forderung wird hiermit nachgegangen.

### 1.2 Datengrundlagen

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt, da eine Erfassung der Artengruppen Vögel und Reptilien zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht mehr möglich war. Die Bewertung erfolgt anhand vorhandener Datengrundlagen bzw. anhand der bei der Begehung vorgefundenen Biotopausstattung. Folgende Datengrundlagen und Quellen wurden verwendet:

- [U 1] Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim
- [U 2] Hessen-Forst FENA (2013): Bericht nach Art. 17 FFH-RL, Erhaltungszustand der Arten (Stand 13. März 2014)
- [U 3] Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (2014): Rote Liste der Vögel Hessens. Vogel und Umwelt 10. Fassung
- [U 4] Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz /NABU Hessen (2009): „Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Dorf und Stadt“
- [U 5] Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Mai 2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“
- [U 6] Landesbetrieb Mobilität Rheinland Pfalz (2008): Handbücher Artenschutz, Steckbriefe streng geschützte Arten und Vogelarten

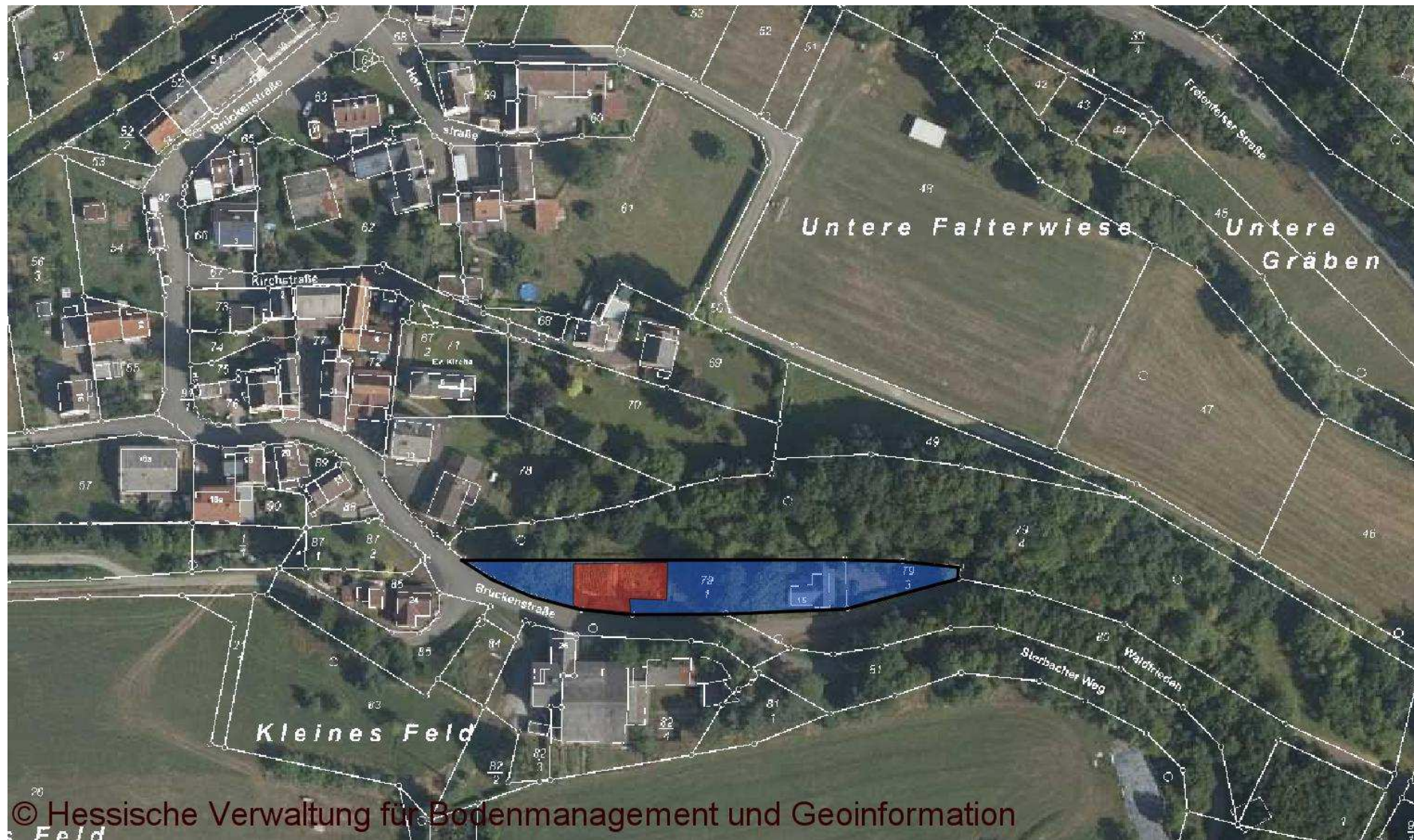


Abb. 1: Geltungsbereich „Bahnhof Essershausen“, der Eingriffsbereich ist rot markiert.



- [U 7] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (murl) des Landes Nordrhein-Westfalen: Artensteckbriefe Vogelarten; unter [www.ffh-arten.naturschutz-fachinformationen-nrw.de](http://www.ffh-arten.naturschutz-fachinformationen-nrw.de)
- [U 8] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand
- [U 9] Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung
- [U 10] Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2. Überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- [U 11] Hessen-Forst (2005): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### 1.3 Biototypen

Der Geltungsbereich umfasst neben dem alten Bahnhofgebäude und einer Garage einen Hausgarten, welcher zum Teil als Nutzgarten mit Betonwegen und einem Komposthaufen auf einer Betonplatte und ansonsten als naturnaher Ziergarten genutzt wird. Das Grundstück ist allseitig von einer Hecke aus Laubgehölzen umfasst. Während der Garten zur ehemaligen Bahnlinie hin durch eine fast reine Ligusterhecke abgegrenzt wird, setzt sich die Hecke zur Brückenstraße hin aus folgenden Gehölzen zusammen:

<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)	<i>Corylus avellana</i> (Hasel)
<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn)	<i>Fagus sylvatica</i> (Rotbuche)
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)	<i>Ligustrum vulgare</i> (Liguster)

Auf dem Grundstück stehen einige größere Bäume:

<i>Abies alba</i> (Weißtanne)	<i>Malus domestica</i> (Kulturapfel)
<i>Aesculus hippocastanum</i> (Roskastanie)	<i>Picea abies</i> (Rotfichte)
<i>Juglans regia</i> (Walnuss)	<i>Tilia cordata</i> (Winterlinde)
<i>Larix decidua</i> (Lärche)	

Die nördlich angrenzende ehemalige Bahnlinie ist mit einem Feldgehölz aus folgenden Arten bewachsen:

<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn)	<i>Fraxinus excelsior</i> (Esche)
<i>Betulus pendula</i> (Hängebirke)	<i>Lonicera periclymenum</i> (Waldgeißblatt)
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)	<i>Quercus robur</i> (Stieleiche)
<i>Corylus avellana</i> (Hasel)	<i>Rubus fruticosus</i> agg. (Brombeere)
<i>Crataegus monogyna</i> (Eingrifflicher Weißdorn)	<i>Salix caprea</i> (Salweide)

Die Untersuchungsfläche kann als (Teil-)Lebensraum von Vogelarten genutzt werden, welche auch in Siedlungen und an deren Rändern vorkommen. Zusammen mit dem Feldgehölz der ehemaligen Bahnlinie und den daran anschließenden Grünlandflächen kann auch mit Offenlandarten und teils störungssensiblen Arten, welche typisch für Hecken sind, gerechnet werden. Die Schnitthecken und in den Bäumen aufgehängten Nistkästen bieten



Brutvögeln geeignete Bedingungen. Aber auch die angrenzenden Biotope eignen sich gut für Brutvögel.

Der Garten bietet durch die zahlreichen Kleinstrukturen Ruheplätze für Kleintiere, z.B. für Blindschleichen. Die Betonwege sind z. B. gut für sonnenbadende Reptilien geeignet. Als Defizite in der Biotopausstattung für diese Artgruppe ist die starke Beschattung sowie das Fehlen sicherer Verstecke in Form von Nischen in Mauern oder Steinschüttungen zu nennen. Auch die ehemalige Bahnlinie ist durch den starken Gehölzbewuchs und den längst nicht mehr freiliegenden Schotterkörper kaum noch für wärmeliebende Reptilien geeignet.

#### 1.4 Rechtlicher Hintergrund

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet bei den Tier- und Pflanzenarten in § 7 (2), Nr. 13 und 14 BNatSchG zwischen streng und besonders geschützten Arten. Für die streng und besonders geschützten Arten gelten gemäß § 44 BNatSchG einige Verbotstatbestände: „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Hierbei wird zwischen einem Schädigungs- und einem Störungsverbot unterschieden:

Das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5) umfasst Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) bezieht sich auf ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.



Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

## 1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums der Anhang IV- und europäischen Vogel-Arten für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z. B. Arbeitsstreifen, separate Baustrassen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen

von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können.

Für die zu betrachtenden Artengruppen wurden zur Abschichtung die potenziell vorkommenden Arten des Anhangs 4 des Leitfadens Artenschutz [U 5] zusammengestellt. Anhand der Lebensraumanprüche wird ein potenzielles Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens untersucht.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

#### Flächeninanspruchnahme

Für die Baufeldfreimachung, die Bebauung und Zuwegung werden Flächen beansprucht, die als Lebensraum entzogen werden.





### **Lärmimmissionen**

Während der Bauphase ist mit Lärmimmissionen (erhöhter LKW-Anteil während der Bauzeit) zu rechnen. In der Bauphase kommt es im Nahbereich der Baumaßnahmen zu erhöhten Schallimmissionen. Hiervon geht eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung von Tierlebensräumen aus.

### **Optische Störungen**

Von den optischen Störwirkungen während der Bauphase können empfindliche Tiere betroffen sein.

## **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

### **Flächenverlust**

Anlagebedingt werden dauerhaft Flächen als Habitat völlig entzogen. Ein Teil der Vorhabensfläche kann bei entsprechender Gestaltung weiterhin als Lebensraum genutzt werden.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **Auswirkungen bei Vögeln:**

#### Vogelschlag an Glasflächen

Je nach Ausführung der Glasflächen des geplanten Gebäudes geht ein mehr oder weniger großes Risiko des Vogelschlags von dem Vorhaben aus. Die an die Baufläche angrenzenden Gehölze verstärken dieses Risiko. [U 10]

#### Meideeffekte

Die Bauarbeiten als auch das Gebäude selbst können zu einem Meideverhalten führen. Hierdurch kann es zu einer Entwertung von Teillebensräumen der Arten über die Vorhabensfläche hinaus kommen.

#### Störwirkungen

Die betriebsbedingten Störwirkungen sind relativ gering.

## **3 Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten**

Im Folgenden wird auf die Arten der Artengruppen Bezug genommen, welche von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen wurden und die potentiell im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung vorkommen können.

In einem weiteren Schritt werden gegebenenfalls weitere Arten ermittelt und ausgeschieden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.



Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgt für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für alle Vogelarten mit einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen artweise in den Prüfbögen. Als Vorlage wird der im „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ [U 5] enthaltene Prüfbogen verwendet.

Für alle Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ [U 5] enthaltene „Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet.

### 3.1 Vogelarten

#### Planungsrelevante Brutvogelarten

Nach den vorhandenen Biotoptypen können insgesamt 39 Brut- und Reviervogelarten als potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommend bezeichnet werden. Von diesen potentiell möglichen Arten befinden sich 9 Arten in einem unzureichenden Erhaltungszustand und 1 Art in einem schlechten Erhaltungszustand in Hessen.

#### Art-für-Art-Betrachtung

Für folgende relevante Arten (unzureichender bzw. schlechter Erhaltungszustand in Hessen) wird eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorgenommen:

- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Goldammer
- Grauspecht
- Haussperling
- Klappergrasmücke
- Neuntöter
- Mauersegler
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Stieglitz
- Waldohreule

Die entsprechenden Datenbögen liegen in Anhang bei. Bei keiner Art konnte ein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG festgestellt werden.

### 3.2 Reptilien

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen der ehemaligen Bahnlinie und der Brückenstraße, einem häufig befahrenen Wirtschaftsweg. Südlich des Geltungsbereichs befinden sich die Gebäude eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes sowie hohe Fichten, welche



den Eingriffsbereich stark beschatten. Der Schotterkörper der ehemaligen Bahnlinie ist auch bereits völlig mit Gehölzen bewachsen und verschattet. Trotz der relativ extensiven Garten- und Strukturvielfalt ist der Geltungsbereich daher nur eingeschränkt als Habitat für Reptilien geeignet. Während ein Vorkommen von Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse möglich wäre, kann das Vorkommen von Schlingnatter und Mauereidechse ausgeschlossen werden. Auch das Vorkommen der Zauneidechse ist sehr unwahrscheinlich, da sichere Verstecke wie Mauerfugen oder Steinschüttungen sowie aufgrund der starken Verschattung geeignete Fortpflanzungsstätten fehlen.

Die Waldeidechse und die Blindschleiche sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Sie sind nicht gefährdet. Die Ringelnatter ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Sie steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland. Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind diese Arten nicht relevant.

Die Artengruppe der Reptilien muss daher im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz nicht näher untersucht werden.

#### **4 Konfliktanalyse (Artbezogene Wirkungsprognose der relevanten Arten) Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Es werden durch die in Teilen in Anspruch genommenen Gehölze potentielle Bruthabitate von Vögeln zerstört. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden sind Vermeidungsmaßnahmen nötig.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Biotope, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können für die potentiell vorkommenden Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich als Folge des Flächenverlusts örtliche Populationen nicht in ihrem Erhaltungszustand verschlechtern.

#### **Verletzung oder Tötung von Individuen**

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der potentiell vorkommenden Vogelarten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Tötung von nicht flügenden Jungvögeln im Nest kann durch Maßnahmen vermieden werden.

Zur Vermeidung eines erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch Vogelschlag an Glasflächen sind vogelschlaghemmende Maßnahmen durchzuführen.



## Störung von Brutvögeln

Störungen können sich während der Bauzeit auf eine geringe Anzahl von Brutpaaren auswirken und haben somit keine Auswirkungen auf die örtlichen Populationen.

## Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten

Der Verlust von Nahrungsraumflächen ist eine allgemeine Beeinträchtigung des Lebensraumes, die vorliegend artenschutzrechtlich nicht relevant ist, u.a. da keine essentiellen Nahrungsräume kleinräumig aktiver Arten betroffen sind. Die Flächenverluste beeinträchtigen jedoch die Eignung des Gebietes als Lebensraum für die potentiell vorkommenden Arten, so dass zumindest ein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Rahmen der Grünordnung zu berücksichtigen ist.

## 5 Artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V):

- **V1:** Bauzeitbeschränkung zum Schutz der Brutvögel

Die Durchführung der Rodungen außerhalb des Zeitraums gem. §39 (5) BNatSchG zwischen 1. März und 30. September (außerhalb der Brutzeiten) vermeidet direkte Brutverluste. Auch für eventuell notwendige Rückschnittmaßnahmen muss dieser Zeitraum eingehalten werden.

- **V2:** Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Es sollten vogelschlaghemmende Maßnahmen ergriffen werden: Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.

Eine Beachtung der Hinweise aus der Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ [U 10] wird empfohlen.



## 6 Gutachterliches Fazit

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan führt zur potenziellen Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten (europäische Vogelarten). Daher war zu prüfen, ob das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG auslöst. Gegenstand dieser Untersuchung waren die Artengruppen Vögel und Reptilien.

Durch Vermeidungsmaßnahmen im Geltungsbereich kann das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist keine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §§ 44 Abs.8, 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie notwendig.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eingehalten werden bzw. dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verweilen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Lokalpopulationen der betroffenen Tierarten infolge der vorgesehenen Maßnahmen in der Region insgesamt nicht signifikant verändern werden und der Erhalt einer ausreichenden Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume gewährleistet ist.

Selters, den 18. Dezember 2017

  
Anja Reymann

**ANHANG**

1. Datenbögen artenschutzrechtliche Prüfung
2. Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

# Anhang 1: Artenschutzrechtliche Prüfung

## Inhalt

Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ).....	2
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ) .....	4
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ).....	7
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ).....	9
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> ).....	12
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) .....	14
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ) .....	16
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> ).....	19
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> ) .....	21
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ).....	23
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) .....	25
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ).....	28
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> ).....	30
Zusammenfassung .....	33
Quellenverzeichnis.....	34

# Vogelarten

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Feldsperling brütet hauptsächlich im landwirtschaftlich genutzten Umfeld von Siedlungen, kann aber auch einerseits, wenn Haussperlinge fehlen, in Siedlungen und andererseits in lichte Baumbestände und Wälder oder geschlossene Wälder mit angrenzenden spärlich bewachsenen Flächen vordringen. Typische Brutplätze sind unter anderem Feldgehölze, Windschutzstreifen und Hecken, Obst- und Kleingärten und der Baumbewuchs um Einzelhöfe. Mitunter werden aber auch Alleien, Waldränder, Ruderalvegetation, lichte Auwälder oder gewässerbegleitende Gehölze, oft fernab von Siedlungen aber auch bis in dichter bebaute Stadtbereiche angenommen. Der Feldsperling weist regelmäßig eine lebenslange Nistplatztreue auf. Die Nahrungssuche erfolgt, meist im Schwarm, auf dem Boden oder in Bäumen und Büschen. Die Nahrungssuche am Boden findet meist nahe an Deckung bietenden Strukturen statt, so dass diese bei Störung direkt aufgesucht werden können. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem Gras- und Getreidekörner sowie von zahlreichen anderen Pflanzen wie Brennnessel oder Knöterich. Kurz vor der Brutzeit werden auch Spinnen und andere Wirbellose gefressen; die Nestlingsnahrung besteht zunächst aus kleineren (z. B. Blattläuse), später aus größeren Insekten (Raupen, Heuschrecken, Käfer). Eine wesentliche Gefährdungsursache des Feldsperlings ist die Intensivierung der Landwirtschaft, durch die es zu Nahrungsengpässen und Brutplatzverlusten kommen kann.[U 1]</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Feldsperling ist europaweit verbreitet und gehört zu den häufigen Arten. Der bundesweite Bestand des Feldsperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca.800.000-1.200.000 Brutpaare, der kurzzeitige Treuz ist stark abnehmend. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5] ein Bestand von 150.000-200.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.</p>				



## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Natureg-Viewer sind 24 Nachweise zwischen 2007 und 2015 für das betroffene TK25-Viertel vermerkt, so dass ein Vorkommen des Feldsperlings im Untersuchungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Potentiell könnten Brutplätze betroffen sein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

--

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Rodungen können Individuen des Feldsperlings am Nest getötet werden.

Verletzungen und Tötungen des Feldsperlings durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass die Tötung von noch nicht flüggen Jungtieren ausgeschlossen werden kann.

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Für die durch Lärm beeinträchtigten Feldsperlinge ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

#### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

EU ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
--------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Gartenrotschwanz besiedelt bevorzugt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Auengehölze, Feldgehölze, Alleen und lichte Mischwälder. Das Nest wird in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt. Als Höhlenbrüter ist er auf Altbaumbestände angewiesen, gern werden aber auch künstliche Nisthilfen angenommen. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte April, mit einer 12-14 Tage langen Brutzeit. Nach 13-15 Tagen werden die Jungen flügge, das anschließende Führen der Jungen dauert lediglich weitere 7-8 Tage. Gartenrotschwänze sind typische Insektenfresser, die in der Kronenschicht der Bäume jagen. Am Boden werden Spinnen genommen, sporadisch werden auch Beeren und Früchte gefressen [U 1].

#### 4.2 Verbreitung

Der Gartenrotschwanz ist ein weit verbreiteter sommerlicher Brutvogel in Europa. Der Brutbestand in Deutschland wird auf 67.000-115.000 Paare geschätzt [U 4] und wird als mäßig häufig bezeichnet. In Hessen ist der Gartenrotschwanz in den tieferen Lagen weit verbreitet, mit zunehmender Höhe nimmt die Anzahl der Nachweise ab. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den großen Streuobstgebieten Süd- und Mittelhessens. Die Anzahl der Brutpaare in Hessen wird auf ca. 2.500-4.500 Paare geschätzt [U 5]

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potentiellen Lebensraum für den Gartenrotschwanz dar. Im Natureg-Viewer sind 8 Nachweise zwischen 2002 und 2014 für das betroffene TK25-Viertel vermerkt, so dass ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes im Untersuchungsbereich wahrscheinlich ist.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich selbst befinden sich keine potentiellen Brutstätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

--

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

--

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Verletzungen und Tötungen des Gartenrotschwanzes durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbdtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Gartenrotschwänze ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**NEIN – Prüfung abgeschlossen**

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Girlitz (*Serinus serinus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	--	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	--	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz brütet bevorzugt in halboffener und mosaikartig gegliederter Landschaft mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freien Flächen mit niedriger Vegetation, aber auch vor allem im Sommer mit samentragender Staudenschicht. Vielfach findet man ihn in der Nähe menschlicher Siedlungen und dort vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Gärten, Alleen, Industriegelände u. a. Außerhalb von Siedlungen sind geschützte und klimatisch begünstigte Expositionen bei der Habitatwahl entscheidend. Die Nahrung ist hauptsächlich herbivor und granivor, z. B. werden im Frühjahr Samen von Kräutern und Stauden wie Löwenzahn, Hirtentäschel oder Knöterich gefressen. Die Nahrungssuche erfolgt am Boden und zwar dort auf möglichst vegetationsfreien Flächen aber auch z. B. turnend innerhalb samentragender Stauden oder in Bäumen. [U 1]

#### 4.2 Verbreitung

Der Girlitz gehört zu den in Europa weit verbreiten und sehr häufigen Brutvögeln. Mehr als 75 % des weltweiten Verbreitungsgebietes der Art liegen in Europa. Der bundesweite Bestand des Girlitz beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca. 110.000-220.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. Allerdings wird ein Bestandsrückgang von über 50 % beschrieben. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5] ein Bestand von 15.000-30.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es handelt sich beim Geltungsbereich um einen potentiellen Lebensraum des Girlitzes. Im Natureg-Viewer sind 2 Nachweise zwischen 2006 und 2009 für das betroffene TK25-Viertel vermerkt, so dass ein Vorkommen des Girlitzes im Untersuchungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Potentiell könnten Brutstätten betroffen sein.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit Girlitzes im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Rodungen könnten Individuen des Girlitzes am Nest getötet werden.

Verletzungen und Tötungen des Girlitzes durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Girlitzes im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine Jungtiere am Nest getötet werden.

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbrtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Girlitze ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**NEIN – Prüfung abgeschlossen**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Goldammer (Emberiza citrinella)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

<b>Hessen</b> (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Als ursprünglicher Bewohner der Waldsteppen und ähnlicher halboffener Landschaften ist sie dem Menschen nach Mitteleuropa gefolgt. Überall dort, wo die Elemente der traditionellen Landwirtschaft noch vorhanden sind, ist die Goldammer zu Hause: in abwechslungsreichen Landschaften mit Hecken und Sträuchern, Obstbäumen und kleinen Gehölzen, an Waldrändern und Lichtungen, an Windschutzstreifen, an Dämmen und Böschungen. Sie ist ein typischer Bewohner von Rand- und Saumbiotopen.

Die Brutperiode der Goldammer beginnt in Mitteleuropa frühestens ab Mitte April und endet spätestens Anfang August. Goldammern ziehen zwei bis drei Jahresbruten groß. Sie brüten im offenen, meist

trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Goldammern bauen ihre Nafpnester auf dem Boden oder zumindest in Bodennähe [U 1].

#### 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer reicht vom nördlichen Mittelmeergebiet bis zum Nordkap, von Westeuropa bis Sibirien. Die Bestände der Goldammer sind in weiten Teilen ihres großen Verbreitungsgebietes stabil. Für Europa (ohne Russland) rechnet man mit etwa 19 Millionen Brutpaaren. Für Deutschland werden 1.250.000-1.850.000 Brutpaare bei einem stabilen Trend angegeben. [U 4] Für Hessen wird [U 5] ein Bestand von über 194.000-230.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als häufig, jedoch sind lang- und kurzfristige Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es handelt sich beim Geltungsbereich um einen bedingt geeigneten Lebensraum der Goldammer. Im Natureg-Viewer sind 4 Nachweise zwischen 2008 und 2015 für das betroffene TK25-Viertel vermerkt, so dass ein Vorkommen der Goldammer im Untersuchungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Goldammer im Geltungsbereich brütet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Goldammern im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Rodungen könnten Individuen der Goldammer am Nest getötet werden.

Verletzungen und Tötungen der Goldammer durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Goldammer im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine Jungtiere am Nest getötet werden.

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:



Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung. [U 6]

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Goldammern ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Grauspecht (Picus canus)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Grauspecht bevorzugt alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, Au- und Bruchwälder, Streuobstanlagen, Parkanlagen und reich gegliederte Landschaften mit altem Laubbaumbestand. Günstig sind sonnige, strukturreiche Waldinnen- und –außenränder. In Mitteleuropa ist er häufig ein ausgeprägter Buchenwaldvogel. Reine Nadelwälder werden gemieden [U 10].

#### 4.2 Verbreitung

Für Deutschland werden 10.500-15.500 Brutpaare angegeben, was als mäßig häufig bezeichnet wird, bei einer starken Abnahme. [U 4]

Der Brutvogelbestand des Grauspechts in Hessen wird mit 3.000-3.500 Brutpaaren angegeben und ist damit bei einem sich verschlechternden Trend nicht als selten anzusehen [U 5].

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es handelt sich beim Geltungsbereich um einen potentiellen Lebensraum des Grauspechts. Im Natureg-Viewer sind 15 Nachweise zwischen 2001 und 2012 für das betroffene TK25-Viertel vermerkt, so dass ein Vorkommen des Grauspechts im Untersuchungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Brutstätten des Grauspechts.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  
Verletzungen und Tötungen der Goldammer durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:  
Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung. [U 6]

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)  
--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Grauspechte ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
<b>NEIN – Prüfung abgeschlossen</b>	

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Haussperling (Passer domesticus)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
<b>EU</b> <small>(<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> <small>(<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>)</small>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> <small>(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling ist ein häufiger Brutvogel in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen mit Pferde- und Kleintierhaltung. Bis vor wenigen Jahrzehnten war er in Europa die dominante Art im geschlossenen bebauten Siedlungsbereich. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem von Getreide, aber auch von wild wachsenden Gräsern, Binsen, Gänsefuß, Knöterich, Miere u. a. Weiterhin werden auch grüne Pflanzenteile wie Knospen oder Haushaltsabfälle, Brot, Vogelfutter u. v. m. angenommen. Nestlinge werden zudem fast vollständig mit Insekten und deren Entwicklungsstadien gefüttert. Die Gefährdungsursachen für den Haussperling sind sehr vielfältiger Art. Unter Anderem sind entscheidend: Die Ausräumung und Monotonisierung der Landschaft und Verdrängung der Landwirtschaft aus den Siedlungsbereichen, Modernisierung und verlustfreier Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung von Getreide und der Viehhaltung, sowie Umstellung auf Wintergetreide, übertriebene Reinlichkeit in Siedlungsbereichen, Sanierung von Gebäuden, Aufgabe der Kleintierhaltung, Zunahme der Bodenversiegelung und der drastische Rückgang von Öd- und Brachflächen im Winter. Durch die genannten Veränderungen kommt es für den Haussperling zu einem Verlust möglicher Brutplätze und zu Nahrungsengpässen [U 1].

**4.2 Verbreitung**

In Europa zählt der Haussperling zu den sehr häufigen Brutvögeln. Die Art ist in ganz Europa weit verbreitet. Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca. 3.500.000-5.100.000 Brutpaare, was bei einem starken Abwärtstrend als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5] ein Bestand von 165.000-293.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Natureg-Viewer sind 6 Nachweise zwischen 2009 und 2014 für das betroffene TK25-Viertel vermerkt, so dass ein Vorkommen des Haussperlings im Untersuchungsbereich wahrscheinlich ist.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden, ist eine Tötung am Nest ausgeschlossen.

Verletzungen und Tötungen des Haussperlings durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung. [U 6]

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein  
 Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein  
 Für die durch Baulärm beeinträchtigten Haussperlinge ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**NEIN – Prüfung abgeschlossen**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Klappergrasmücke (Sylvia curruca)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	--	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Klappergrasmücke brütet in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder am Boden von dichten Bäumen. In der Kulturlandschaft können dies z. B. Hecken, Knicks, Gebüsche an Dämmen oder Feldgehölze sein. Geschlossene, ältere Waldbestände und Krautdickichte werden gemieden. Höchste Dichten werden auf Friedhöfen, in Gartenstädten und Kleingärten erreicht. Die Nahrung besteht vorwiegend aus weichhäutigen Insekten und deren Entwicklungsstadien (z. B. Blattläuse); im Sommer, Herbst und auch im Winterquartier wird das Nahrungsspektrum durch Beeren und fleischige Früchte ergänzt, auf dem Frühjahrszug auch durch Nektar und Pollen. Die Klappergrasmücke hält sich überwiegend im Gebüsch versteckt auf, der Gesang erfolgt aber auch von exponierten Singwarten oder auch im Singflug. Die Klappergrasmücke ist Freibrüter. Das aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen erbaute napfförmige Nest ist meistens kurz über dem Boden in dichtem Gestrüpp oder Nadelbäumen versteckt [U 1].

#### 4.2 Verbreitung

Die Klappergrasmücke ist ein weit verbreiteter Brutvogel in Europa. Der bundesweite Bestand der Klappergrasmücke beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca. 200.000-330.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5] ein Bestand von 6.000-14.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Geltungsbereich ist als Lebensraum für die Klappergrasmücke geeignet. Im Natureg-Viewer sind 7 Nachweise zwischen 2004 und 2009 für das betroffene TK25-Viertel vermerkt, so dass ein Vorkommen der Klappergrasmücke im Untersuchungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Brutvorkommen der Art kann für den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Klappergrasmücke im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Rodungen könnten Individuen der Klappergrasmücke am Nest getötet werden.

Verletzungen und Tötungen der Klappergrasmücke durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Klappergrasmücke im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine Jungtiere am Nest getötet werden.

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung. [U 6]

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Klappergrasmücken ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**NEIN – Prüfung abgeschlossen**



## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

#### Mauersegler (*Apus apus*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

In Mitteleuropa brütet der Mauersegler hauptsächlich an hohen Steinbauten, weshalb sein Vorkommen meist auf Ortskerne, Industrie- und Hafenanlagen, in Kleinstädten häufig auf Kirchen, Burgen, etc. beschränkt ist. Seltener findet man ihn auch als Baum- oder Felsbrüter. Die Nahrung, die ausschließlich aus den verschiedensten Insekten besteht, wird in der Luft gefangen. Gefährdungsursachen entstehen in der Regel durch bauliche Veränderungen (Sanierungen, Neubauten ohne Nischen) sowie durch die Abnahme des Nahrungsangebotes (Fluginsekten, „Luftplankton“). [U 1]

#### 4.2 Verbreitung

Der Mauersegler ist weit verbreiteter Brutvogel in Europa. Der bundesweite Bestand des Mauerseglers beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca. 215.000-395.000 Brutpaare, was bei einem starken Bestandsrückgang als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5] ein Bestand von 40.000-50.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

Im Natureg-Viewer sind 25 Nachweise zwischen 1994 und 2015 für das betroffene TK25-Viertel vermerkt, so dass ein Vorkommen des Mauerseglers im Untersuchungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Mauersegler ist potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Brutstätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Verletzungen und Tötungen des Mauerseglers durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung. [U 6]

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)  
--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Als Nahrungsgast ist der Mauersegler unempfindlich gegenüber den projektbedingten Störwirkungen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand****Bewertung nach Ampel-Schema:**

	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>

<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

[http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Mehlschwalbe brütet in der Regel kolonieweise an Gebäuden, benötigt aber entsprechendes Baumaterial für die Nester (Ton, Lehm, Schlamm), das meist in Pfützen, Baugruben u. a. gefunden wird. Nahrungshabitats sind offene Flächen, meist außerhalb der Ortschaften, die insektenreich sein müssen, weshalb der Rückgang der Insektdichten aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft als eine der Gefährdungsursachen angesehen wird [U 1].

**4.2 Verbreitung**

Die Mehlschwalbe ist in weiten Teilen Europas regelmäßiger Brutvogel. Der Brutbestand beträgt mehr als 9.900.000 Paare. Der Bestandstrend ist abnehmend. Der Bestand der Mehlschwalbe beläuft sich in Deutschland laut Roter Liste [U 4] auf ca. 480.000-900.000 Brutpaare, was bei einem starken Abwärtstrend als häufig bewertet wird. In Hessen werden 40.000-60.000 Brutpaare angenommen. Die Art ist derzeit als nicht selten zu bezeichnen, jedoch gab es in der letzten Zeit starke Bestandsabnahmen [U 5].

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Mehlschwalbe ist als potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum zu werten. Im Natureg-Viewer ist die Art nicht aufgeführt, ein Vorkommen der Mehlschwalbe im Untersuchungsbereich kann davon jedoch nicht ausgeschlossen werden.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Brutstätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Verletzungen und Tötungen der Mehlschwalbe durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geripptes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbdtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung. [U 6]

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)  
--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Als Nahrungsgast ist die Mehlschwalbe unempfindlich gegenüber den projektbedingten Störwirkungen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

--

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**NEIN – Prüfung abgeschlossen**

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Neuntöter (Lanius collurio)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	--	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

<b>Hessen</b> (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Neuntöter bevorzugen mit Hecken und Kleingehölzen bestandene, halboffene bis offene Landschaften. Die Nester werden bevorzugt in Dornsträuchern angelegt. [U 1].

#### 4.2 Verbreitung

Der Neuntöter ist in Mitteleuropa die häufigste Würgerart. Das Brutgebiet des Neuntötters beschränkt sich auf die westliche Paläarktis. Im Westen reicht seine Verbreitung bis Nordportugal, auf der Iberischen Halbinsel kommt er nur im nördlichen Teil vor. In Frankreich fehlt er in der Bretagne, der

Normandie und an der Küste des Ärmelkanals. Ein umfangreiches Brutvorkommen auf den Britischen Inseln ist erloschen. In Skandinavien besiedelt er Südnorwegen und den Ostseeraum. Im Mittelmeerraum kommt er auf Korsika und Sardinien, in Italien, auf der Balkanhalbinsel und in Kleinasien vor, ferner besiedelt er am östlichen Rand des Mittelmeers einen schmalen Küstenstreifen bis nach Israel [U 1].

Neuntöter ist ein weit verbreiteter Brutvogel in Europa. Der bundesweite Bestand der Klappergrasmücke beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca. 91.000-160.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5] ein Bestand von 9.000-12.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Geltungsbereich ist als Lebensraum für den Neuntöter bedingt geeignet. Im Natureg-Viewer sind 22 Nachweise zwischen 2003 und 2015 für das betroffene TK25-Viertel vermerkt, so dass ein Vorkommen des Neuntötters im Untersuchungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Biotopstrukturen könnten zwar als Teillebensraum vom Neuntöter genutzt werden, sie eignen sich aber nicht als Brutstätte dieser Art.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Verletzungen und Tötungen von Neuntöttern durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbdurchsichtiges Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung. [U 6]

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Neuntöter ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Rauchschwalbe (Hirundo rustica)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
--	-----------	------------------------	--	---------------------------------------

<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

<b>Hessen</b> (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt die Fortpflanzungsphase der Rauchschalbe ab Anfang April und endet mit Verlassen des Nestes in der ersten Septemberhälfte. Sie baut ihre Nester im Inneren von Ställen, Scheunen oder anderen Gebäuden an Balken, Wänden oder Mauervorsprüngen. Altnester aus den Vorjahren werden nach dem Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrung – in der Hauptsache fliegende Insekten – jagt die Rauchschalbe gerne in Viehställen sowie im Offenland und innerhalb von Dörfern. Rauchschalben sind ausgesprochene Kulturfollower, die in offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur vorkommen. Die Art kann als Indikator für eine kleinbäuerliche, eher extensiv genutzte Kulturlandschaft angesehen werden. Die Dichte wird mit zunehmender Verstädterung geringer, so dass sie in typischen Großstadtlandschaften völlig fehlt. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft mit Höchstgeschwindigkeiten zwischen 80-90 km/h erbeuteten Insekten.[U 1]

##### 4.2 Verbreitung

Die Rauchschalbe ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. In Deutschland wird ein Bestand von 455.000-870.000 Brutpaaren angenommen, was bei starkem Bestandsrückgang als häufig eingeordnet wird [U 4]. Die Anzahl der Brutpaare der in ganz Hessen weit verbreiteten Art wird auf über 30.000-50.000 Paare geschätzt [U 5].

#### Vorhabensbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Rauchschalbe ist potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Im Natureg-Viewer sind 11 Nachweise zwischen 2006 und 2015 für das betroffene TK25-Viertel vermerkt, so dass ein Vorkommen der Rauchschalbe im Untersuchungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Brutstätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

###### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Verletzungen und Tötungen der Rauchschalbe durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.



**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbdtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung. [U 6]

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

--

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Als Nahrungsgast ist die Rauchschnalbe unempfindlich gegenüber den projektbedingten Störwirkungen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

--

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**NEIN – Prüfung abgeschlossen**

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	--	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z. B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vorwiegend werden Samen von Bäumen oder Korbblütlern wie Birke, Erle, Huflattich oder Löwenzahn aufgenommen. Auch Nestlinge werden mit Sämereien gefüttert. Wesentliche Gefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemiteleinsatz, Flurbereinigung, Biozideinsatz, etc., wodurch es zu erheblichen Nahrungsengpässen kommen kann. Der Brutplatz wird jährlich neu gewählt, zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Brutstandortes. Die Art unterliegt in Abhängigkeit von der Entwicklung der Nahrungspflanzen erheblichen Bestandsschwankungen und weist einen ausgeprägten Brutnomadismus sowie fehlende Territorialität auf. Der Bestand ist im Wesentlichen von geeigneten Nahrungsflächen abhängig[U 1].

#### 4.2 Verbreitung

Der Stieglitz ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca.275.000-410.000 Brutpaare, was bei einem starken Abwärtstrend als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5] ein Bestand von 30.000-38.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es handelt sich beim Untersuchungsbereich um ein potentielles Habitat für den Stieglitz. Im Natureg-Viewer sind 4 Nachweise zwischen 2004 und 2012 für das betroffene TK25-Viertel vermerkt, so dass ein Vorkommen des Stieglitzes im Untersuchungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Beeinträchtigung von Brutstätten kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Stieglitzes im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Rodungen könnten Individuen des Stieglitzes am Nest getötet werden.

Verletzungen und Tötungen des Stieglitzes durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Stieglitzes im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine Jungtiere am Nest getötet werden.

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbrtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung. [U 6]

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)  
--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Stieglitze ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**NEIN – Prüfung abgeschlossen**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Waldohreule (Asio otus)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	--	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

<b>Hessen</b> (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. [U 3]

## 4.2 Verbreitung

Die Waldohreule ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. Der bundesweite Bestand der Waldohreule wird mit 26.000-43.000 angegeben, was als mäßig häufig bezeichnet wird. [U 4]

Der Brutvogelbestand der Waldohreule in Hessen wird mit 2.500-4.000 Brutpaaren angegeben und ist damit nicht als selten anzusehen. [U 5] Der Trend des Erhaltungszustandes verschlechtert sich jedoch.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Untersuchungsbereich bietet einen geeigneten Teillebensraum für die Waldohreule. Im Natureg-Viewer sind 9 Nachweise zwischen 2005 und 2015 für das betroffene TK25-Viertel vermerkt, so dass ein Vorkommen der Waldohreule wahrscheinlich ist.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Beeinträchtigung von Brutstätten kann sicher ausgeschlossen werden, da die großen Bäume, welche potentiell als Brutplatz geeignet wären, erhalten bleiben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Verletzungen und Tötungen von Waldohreulen durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Dachfenster (über 20% Neigung), Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbdtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung. [U 6]

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Waldohreulen ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Quellenverzeichnis

- [U 1] Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim
- [U 2] Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Mai 2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“
- [U 3] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (murl) des Landes Nordrhein-Westfalen: Artensteckbriefe FFH-Arten; unter [www. ffh-arten.naturschutz-fachinformationen-nrw.de](http://www.ffh-arten.naturschutz-fachinformationen-nrw.de)
- [U 4] Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung
- [U 5] Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (2014): Rote Liste der Vögel Hessens. Vogel und Umwelt 10. Fassung
- [U 6] Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2. Überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- [U 7] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2013): Artenhilfskonzept für den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) in Hessen
- [U 8] Hessen-Forst (2005): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- [U 9] Hessen-Forst (2005): Artensteckbrief Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- [U 10] Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz /NABU Hessen: „Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz im Lebensraum Wald“



## Anhang 2: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

Aufgeführt werden alle im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Vogelarten mit einem in Hessen günstigen Erhaltungszustand (stand März 2014).

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. BV III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG <sup>1)</sup>	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG <sup>2)</sup>	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen <sup>3)</sup>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	b	I	545.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	p	b	I	45.000-55.000	x		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	n	b	I	348.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	p	b	I	487.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	p	b	I	69.000-86.000	X			Vogelschlag an Glas	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	p	b	I	74.000-90.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	p	b	I	53.000-64.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	I	30.000-50.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	p	b	I	52.000-65.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	p	b	I	50.000-70.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. BV III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG <sup>1)</sup>	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG <sup>2)</sup>	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen <sup>3)</sup>
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	I	150.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	p	b	I	20.000-40.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	p	b	I	195.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	p	s	I	5.000-8.000	X			Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	I	58.000-73.000				Vogelschlag an Glas	V1/V2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	148.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	p	b	I	88.000-110.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	pn	b	I	4.500.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	p	b	I	20.000-30.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	320.000-384.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	p	b	I	150.000				Vogelschlag an Glas	V2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	I	220.000				Vogelschlag an Glas	V2

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. BV III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG <sup>1)</sup>	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG <sup>2)</sup>	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf landespflege-rische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen <sup>3)</sup>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	240.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	p	b	I	15.000-20.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	p	b	I	>10.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	186.000-243.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	p	b	I	89.000-110.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	p	s	I	3.500-6.000				Keine Betroffenheit	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	203.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	293.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.										
2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.										
3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										